

# **Bericht über die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt 2020 (Bereich Ambulante Wohnbegleitung)**



## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Rückblick Aufsichtsrunde 2019 BW</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Aufsichtsrunde 2020 AWB</b> .....	<b>5</b>
3.1 Durchführung .....	5
3.2 Corona.....	6
3.3 Bikantonales Projekt Weiterentwicklung AWB.....	7
3.4 Individuelle Bedarfsermittlung .....	9
3.5 Grundlagendokumente.....	11
3.6 Stand der Qualitätssicherung.....	12
<b>4. Fazit und Ausblick</b> .....	<b>14</b>

## 1. Einleitung

Das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) und die dazugehörige Verordnung (BHV) bilden die Grundlagen zur Aufsicht über die Institutionen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt<sup>1</sup>. Die Inhalte der Aufsicht sind bereits seit 2014 in den Aufsichtsrichtlinien beschrieben. Die dazugehörigen Qualitätsstandards (Anhang II der Aufsichtsrichtlinien) orientieren sich an den Qualitätsrichtlinien der SODK Ost+ und wurden 2018 zuletzt überarbeitet.

Das oberste Ziel der Aufsicht ist die Sicherstellung einer hohen Lebensqualität der begleiteten Personen mit Behinderung. Aus diesem Grund sollen die Leistungen der Behindertenhilfe bedarfsgerecht ausgestaltet sein und sich an den fachlichen Grundwerten Selbstbestimmung, Teilhabe und Selbstständigkeit orientieren. Somit zielt die Aufsicht durch die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) unter Berücksichtigung eines ökonomischen und ökologischen Ressourceneinsatzes auf die Sicherstellung einer angemessenen Qualität in der Begleitung, Betreuung und Pflege in den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Das besondere Abhängigkeitsverhältnis von Personen mit Behinderung in Institutionen macht eine interne wie auch externe Aufsicht unumgänglich. Die Verantwortung dafür tragen neben der ABH sämtliche weiteren beteiligten Personen und Stellen wie die Trägerschaft, die Geschäftsleitung, das Betreuungspersonal sowie die Betroffenen selbst bzw. deren gesetzlichen Vertretungen.

Die ABH nimmt ihre Aufsichtspflicht unter anderem mit der Durchführung von regelmässigen angemeldeten sowie situativen und in seltenen Fällen auch unangemeldeten Aufsichtsbesuchen wahr. Die regelmässigen Aufsichtsbesuche sind Gegenstand des vorliegenden Berichts und werden in einem Zyklus von drei Jahren in den Bereichen Betreutes Wohnen, Ambulante Wohnbegleitung sowie Tagesstruktur (Begleitete Arbeit und grössere Anbieter betreuter Tagesgestaltung) durchgeführt. Seitens Behindertenhilfe ist das Team Aufsicht und Bedarfsermittlung federführend. Begleitet werden die Besuche zum Teil von weiteren Abteilungsmitgliedern aus anderen Teams. Als Inhalte gesetzt sind die Prüfung der aktuellen Grundlagendokumente der Institution, die Thematisierung der Qualitätsberichte, die Einsicht in die Klientendokumentation und Gespräche mit Klient/innen. Daneben können durch die ABH Schwerpunktthemen aufgrund allgemeiner aktueller Entwicklungen gesetzt werden und auch institutionsspezifische Themen werden mit aufgenommen. Im Jahr 2020 wurde die Aufsichtsrunde im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung durchgeführt. Im vorliegenden Bericht sollen die wichtigsten Erkenntnisse dieser Besuche zusammengefasst werden.

## 2. Rückblick Aufsichtsrunde 2019 BW

In Zusammenhang mit Corona wurde aus Ressourcengründen im 2020 auf einen Bericht über die Aufsichtsrunde 2019 BW verzichtet und entschieden, dass die zentralen Ergebnisse komprimiert in den Bericht über die Aufsichtsrunde 2020 AWB einfließen.

### Durchführung

Es wurden in der Aufsichtsrunde 2019 im Bereich BW zwischen Mai und Oktober 2019 Standorte von insgesamt 21 IFEG-Institutionen besucht. An allen Gesprächen nahm zumindest ein Mitglied der Geschäftsleitung teil. Ergänzend waren je nach Institution Bereichsleitungen, Teamleitungen, agogische Fachkräfte und/oder QM-Verantwortliche am Gespräch dabei. In fünf Institutionen nahmen als Vertretungen der Trägerschaft auch Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates an den Gesprächen teil.

---

<sup>1</sup> § 28 BHG (Aufsicht); § 41 BHV (Aufsicht über die anerkannten Leistungserbringenden); § 42 BHV (Aufsicht über nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung)

In allen Institutionen konnten in unterschiedlicher Form und Dauer auch Gespräche mit Klient/innen geführt werden. Die Klient/innen konnten dabei bestimmen, ob an den Gesprächen auch Begleitpersonal oder noch weitere Klient/innen teilnehmen sollten. Insgesamt wurden 26 Einzelgespräche und 9 Gespräche in Gruppen von 2 bis 6 Klient/innen geführt. In allen Gruppengesprächen war auch Begleitpersonal anwesend. In den Einzelgesprächen waren ungefähr bei der Hälfte auch eine Begleitperson dabei. An allen Standorten konnte Einsicht in die Dokumentation genommen werden.

## Ergebnisse

Inhaltlich lag der Fokus der Aufsichtsrunde 2019 auf der individuellen Bedarfsermittlung und auf der Dokumentation.

Bei der individuellen Bedarfsermittlung interessierte die ABH insbesondere der Einbezug der Klient/innen und der Umgang mit den Zielen aus dem IHP. Beim Instrument IBBplus kann festgehalten werden, dass die Information über die Möglichkeit zur Selbsteinschätzung mehrheitlich an die Klient/innen weitergegeben wird. Es ist in den Institutionen z.B. definiert, in welchem Rahmen (Standortgespräche etc.) die Bedarfsermittlung thematisiert und auch über die Teilhabemöglichkeiten informiert wird. Das Interesse der Klient/innen an einer Selbsteinschätzung ist nach wie vor klein. Begründet wird dies einerseits damit, dass sie für sich keinen Nutzen darin sehen und andererseits, dass darauf vertraut wird, dass das Begleitpersonal den Bedarf realistisch angibt. Die Auseinandersetzung über den Bedarf findet aber dennoch statt. So werden in den meisten Institutionen im Rahmen von Standortgesprächen oder Entwicklungs- und Zukunftsplanung etc. die Ansichten der Person mit aufgenommen und fliessen so in die Fremdeinschätzung mit ein.

Beim Instrument IHP ist für die grosse Mehrheit der Institutionen der Einbezug der Klient/innen und auch die Übernahme der Ziele in die Strukturen des stationären Settings mittlerweile selbstverständlich und wird auch als hilfreich beschrieben. Eine gewisse Zurückhaltung ist insbesondere in den Institutionen noch spürbar, welche bei den Klient/innen wenig Wechsel und Neueintritte und entsprechend wenig Erfahrung mit dem IHP haben und deren Zielgruppe im Bereich schwerer kognitiver Beeinträchtigungen verortet ist.

Die ABH stellte in den Aufsichtsbesuchen fest, dass der Dialog zwischen Institutionen und Klient/innen über deren Bedarf zugenommen hat und gute Wege gesucht und gefunden werden, um die Selbstwahrnehmung der Personen systematischer in die Bedarfsermittlung aufzunehmen. Erfreulich ist zudem, dass der Transfer der Ziele aus dem IHP in die vorhandenen Strukturen der IFEG Einrichtungen zunehmend gelingt und überwiegend als hilfreich empfunden wird.

Einige Institutionen waren während der Aufsichtsrunde gerade im Prozess der Überarbeitung ihrer Dokumentation. Insgesamt konnte die ABH feststellen, dass die Institutionen dem Thema eine höhere Priorität einräumen und die Dokumentationssysteme an Qualität gewonnen haben, auch durch Wechsel der verwendeten IT-Programme. Dies erleichtert auch den Institutionen den Alltag, indem z.B. in Vorbereitung auf Standortgespräche einfacher und schneller die relevanten Daten zu bestimmten Inhalten zusammengezogen werden können. Da in mehreren Institutionen eine gewisse Tendenz zu einer sehr detailreichen Dokumentation beobachtet werden konnte, hält die ABH hier noch einmal fest: Der Grundsatz, dass nur dokumentierte Leistungen als erbrachte Leistungen angesehen werden, heisst nicht, dass jede einzelne Handlung jedes Mal dokumentiert werden muss. In Gegenteil: Neben der Ressourcenfrage besteht hier auch eine Gefahr der Unübersichtlichkeit. Die ABH empfiehlt daher, den planbaren und regelmässigen Bedarf und die entsprechenden Leistungen pro Klient/in in einem Dokument (z.B. Plan) festzuhalten und dann nur noch Abweichungen/ Ergänzungen einzeln zu dokumentieren. Auch in Bezug auf die IBB-Indikatoren empfiehlt die ABH ein Vorgehen mit Augenmass. Hinweise auf die Indikatoren können für die Nachvollziehbarkeit hilfreich sein; die nicht explizit in IBB abgefragten Leistungen müssen aber dennoch dokumentiert sein und die Gestaltung der Dokumentation soll insbesondere auch für die Klient/innen und die Institution einen Nutzen haben.

Die Gespräche mit den Klient/innen ergaben eine insgesamt sehr hohe Zufriedenheit mit dem Begleitpersonal und eine grundsätzliche Zufriedenheit mit der Wohnsituation. Zudem waren die meisten Klient/innen gut über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Beschwerdewege informiert und gaben an, Situationen, die zu Unzufriedenheit geführt haben, bisher gut mit dem Personal lösen zu können. Dies ist auch aus Sicht der ABH erfreulich. In mehreren Institutionen wurde der Wunsch nach mehr Mitsprachemöglichkeit beim Essen (Menu-Bestimmung/Auswahl, Flexibilität der Essenszeiten etc.) und bei der Einstellung von neuem Personal bzw. der Aufnahme neuer Klient/innen geäußert. Die betroffenen Institutionen nehmen die Themen zur Weiterentwicklung entsprechend auf. Die ABH sieht bei diesen Themen allgemein noch Entwicklungspotenzial und findet es auch wichtig, dass sich die Institutionen untereinander zu guten Lösungen bzgl. Mitsprache- und auch Mitentscheidungsmöglichkeiten austauschen, z.B. über die Fachgruppen des SUBB.

### **3. Aufsichtsrunde 2020 AWB**

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nehmen die Weiterentwicklung der Leistung Ambulante Wohnbegleitung in einem bikantonalen Projekt in den Fokus, Ziel ist die Einführung entsprechender Massnahmen im Jahr 2023. In der Aufsichtsrunde 2020 wurden gewisse Projektinhalte und Fragestellungen noch einmal an der Praxis gespiegelt, um zu prüfen welche Anpassungen oder Ergänzungen es noch braucht. Seit der letzten Aufsichtsrunde AWB im Jahr 2017 und insbesondere seit der Überführung aller ambulanten Leistungsbeziehenden ins neue System im Verlauf des Jahres 2018 haben alle Anbieter intensive Erfahrungen mit der individuellen Bedarfsermittlung mit dem Instrument IHP gesammelt. In der Aufsichtsrunde wurden daher diese Erfahrungen, aber auch erste Entwicklungen in den Rollen, in der Teilhabe, in der Zusammenarbeit mit den Informations- und Beratungsstellen INBES und der Fachlichen Abklärungsstelle FAS abgeholt, was ebenfalls Rückschlüsse auf weiteren Entwicklungsbedarf zulässt. Die Qualitätssicherung und die Dokumentation erbrachter Leistungen gehörten als fixe Themen ebenfalls zu dieser Aufsichtsrunde.

Ein Thema, welches von aussen zusätzlich auf die Traktandenliste kam, war der Umgang mit dem Coronavirus. Es interessierte dabei insbesondere, welche Erfahrungen damit bisher gemacht wurden und wie die Begleitung in den verschiedenen Phasen der Pandemie gestaltet werden konnte. Zudem wollte die ABH wissen, ob und wo die Institutionen seitens ABH noch mehr oder andere Unterstützung benötigten.

Nach der gemeinsamen Terminfindung und einer Sichtung der bestehenden Unterlagen wurden die Anbieter der ambulanten Wohnbegleitung über den groben Ablauf des Aufsichtsbesuchs sowie die zu behandelnden Themen informiert. Diese konnten von den Institutionen noch ergänzt werden. Trotz der Corona-Situation war Seitens ABH gewünscht, dass nach Möglichkeit auch Gespräche mit begleiteten Personen mit Behinderung stattfinden können. Dies in einem Rahmen, in dem sich die Personen dennoch wohlfühlen. Die Anfrage der Personen und die Organisation und Form der Gespräche wurde den Institutionen überlassen.

Im folgenden Kapitel wird beschrieben, wie die ABH bei der Durchführung der angemeldeten Aufsichtsbesuche vorgegangen ist und auf welche Ergebnisse sie gestossen ist.

#### **3.1 Durchführung**

Die Aufsichtsrunde 2020 wurde in 16 Institutionen durchgeführt. In drei Institutionen mit nur einzelnen belegten Plätzen wurde in Absprache mit der Institution auf den Aufsichtsbesuch verzichtet. Die Aufsichtsbesuche fanden von Oktober 2020 bis Februar 2021 an einem an die äusseren Bedingungen der Pandemie angepassten Ort in den Institutionen statt. Dabei wurde darauf geachtet, dass alle Corona Massnahmen eingehalten und der Mindestabstand gewährleistet wurde.

Bis auf wenige Ausnahmen begannen die Aufsichtsbesuche mit einem gemeinsamen Gesprächsteil, an dem meist die Geschäftsleitung, eine Person der Trägerschaft und die Bereichs- oder Teamleitung vertreten waren. Um einen direkten Praxisbezug herzustellen, nahmen vereinzelt ebenfalls

Vertreter/innen des Betreuungspersonals an der Sitzung teil. Die Sitzungsleitung und das Schreiben des Aufsichtsprotokolls wurden durch die Vertreter/innen des Kantons übernommen. Inhaltlich wurden zunächst die Grundlagendokumente der Institution, sowie Qualitäts- und Auditberichte besprochen. Danach folgten die individuellen Themen der Institutionen, die Weiterentwicklung der Leistung AWB im Rahmen des bikantonalen Projektes, die Erfahrungen mit den Beratungsstellen und der Fachlichen Abklärungsstelle sowie schliesslich ein Austausch über die Erfahrungen in der Corona-Pandemie.

Im Anschluss an den Gesprächsteil und meist ohne Beteiligung der Trägerschaft erfolgte eine Überprüfung der Dokumentation. Diese wurde stichprobenartig durchgeführt und konnte bis auf eine Ausnahme (Pandemie bedingt) überall stattfinden.

Den Vertreterinnen des Kantons war es wichtig, ebenfalls mit der Klientel in den Austausch zu treten. Es wurden insgesamt 11 Einzelgespräche und 12 Gespräche im Beisein von Begleitpersonal geführt. In einer Institution wurde aufgrund mehrerer Beschwerden im Vorfeld vereinbart, dass die Vertreterinnen der ABH zunächst ein gemeinsames Gespräch nur mit den Klient/innen führen und im Anschluss mit der Geschäftsleitung sowie Begleitpersonal, um auf die Anliegen einzugehen.

In einer weiteren Institution wurden die gemeinsamen Gespräche aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig durch die Klient/innen abgesagt.

Das Setting der Gespräche wurde nach den Wünschen der Klient/innen gestaltet und fand in den Büros der Geschäftsstelle, bei den Klient/innen zu Hause, im Freien bei einem Spaziergang am Rhein oder in einem Park statt. In einer Institution wurde der ABH angeboten, zwei Besuchstermine zu begleiten, um einen besseren Einblick in die Arbeit mit den Klient/innen und die vielfältigen Themen zu erhalten. Diese Termine fanden bei den Klient/innen in der eigenen Wohnung statt.

Im Anschluss an die Besuche wurden die Aufsichtsprotokolle erstellt, in denen u.a. Empfehlungen und gemeinsame Beschlüsse mit den Anbietern festgehalten wurden.

### **3.2 Corona**

Die meisten Institutionen schilderten, dass die Situation zu Beginn der Pandemie sehr hektisch und unübersichtlich gewesen sei. Insbesondere wurde von den Klient/innen auch als schwierig empfunden, dass im ersten Lockdown Freizeitangebote, Treffpunkte, aber teils sogar auch Psychotherapien und andere Unterstützungsangebote plötzlich zunächst nicht mehr zur Verfügung standen. Die Anbieter waren und sind aber sehr angetan von den guten Lösungen, die relativ schnell und auch immer wieder auf die aktuelle Situation angepasst für und mit den Klient/innen gefunden werden konnten. Dazu gehören zum Beispiel ein vermehrter Einsatz von Telefonie und Videotelefonie oder das Verlegen der Wohnbegleitung nach draussen, wo die Gespräche auf einem Spaziergang oder in einem Park etc. geführt wurden. Einige Institutionen wollen diese neuen Möglichkeiten auch dauerhaft als Instrument in die Wohnbegleitung aufnehmen, da sich gerade auf Spaziergängen gezeigt hat, dass dort plötzlich noch ganz andere Gesprächsthemen möglich waren.

Neben diesen allgemeinen Themen gab es auch zielgruppenspezifische Herausforderungen wie den Umgang mit Risikogruppen; das vermehrte Auftreten von Ängsten und Krisen oder den Umgang mit Personen, die sich nicht an die Hygienemassnahmen gehalten haben. Auch in diesen Situationen konnten individuell gute Lösungen gefunden werden. In einzelnen Institutionen musste durch die Abteilung Behindertenhilfe bei der unverhältnismässigen Auslegung von Massnahmen interveniert werden. In diesen Fällen wurde auch dies am Aufsichtsbesuch noch einmal thematisiert und festgehalten, dass bei Unklarheiten lieber noch einmal bei der ABH nachgefragt werden soll, bevor eine Massnahme umgesetzt wird.

Für die Entwicklung und verhältnismässige Umsetzung von Massnahmen und neuen Begleitmöglichkeiten gaben die Institutionen einerseits die Flexibilität und den hohen Einsatz des Personals als unterstützend an und andererseits auch das Merkblatt der ABH und die Möglichkeit, bei Fragen und Unsicherheiten schnell und unkompliziert mit dem Kanton Rücksprache zu nehmen. Dass sich

die ABH stets in Koordination und Absprache mit dem Gesundheitsdepartement um eine rasche «Übersetzung» der Bundesweisungen auf die Behindertenhilfe bemüht hat, und dadurch die Institutionen nicht einfach wie Alters- und Pflegeheime behandelt wurden, wurde dabei besonders hervorgehoben. Zwei Institutionen fanden, dass das Merkblatt mittlerweile etwas lang sei, was zu Lasten der Übersichtlichkeit gehe. Dies nimmt die ABH auf und hofft auch darauf, dass mit einer geringeren Diversität der Massnahmen perspektivisch auch das Merkblatt wieder gekürzt werden kann.

Auch die ABH hat die Zusammenarbeit mit den Institutionen bei der Corona-Thematik als sehr kooperativ erlebt und dankt an dieser Stelle allen Beteiligten für den enormen Einsatz, die flexible und kreative Lösungsfindung und den Durchhaltewillen in dieser ausserordentlichen Situation.

### 3.3 Bikantonales Projekt Weiterentwicklung AWB

Zusammen mit dem AKJB bearbeitet die ABH in einem bikantonalen Projekt Fragestellungen rund um die Weiterentwicklung der Leistung AWB. Dabei sollen die Grundsätze der UN-BRK (Insb. Artikel 19) berücksichtigt werden. Zudem sind die Rückmeldungen aus dem Erfahrungsaustausch IHP mit den Institutionen im Februar 2019 in die Entwicklung des Projektes eingeflossen. Die Ziele, die Inhalte und ein erster Zeitplan des Projektes wurden den Institutionen mit dem Herbstrundschreiben 2020 kommuniziert. Die Aufsichtsrunde 2020 wurde genutzt, um die Ergebnisse aus der Begleitstundenerhebung im Leistungsnachweis des 2. Semesters 2019 noch einmal mit den Institutionen zu besprechen. Zudem wurde zu den Assistenzstunden, zur Leistungsdokumentation, zu möglichen Abgrenzungsproblemen gegenüber KVG oder BW ein aktueller Stand abgeholt und mögliche weitere Themen für das Projekt abgefragt.

Die **Begleitstundenerhebung 2019** hat gezeigt, dass der im IHP ermittelte Bedarf in der Tendenz oft höher liegt, als die in Stunden erbrachte Leistung der Institutionen. Rund die Hälfte der Institutionen gaben in den Aufsichtsbesuchen an, dass insbesondere Missverständnisse beim Ausfüllen der Begleitstundenerhebung zu grossen Abweichungen zwischen Bedarf und Leistungserbringung geführt haben und die Differenz real viel geringer sei. Für die real geringere Leistungserbringung im Vergleich zum Bedarf wurde ebenfalls von ca. der Hälfte der Institutionen angegeben, dass sich Klient/innen in der Tendenz im ambulanten Wohnen positiv entwickeln und sich der Bedarf somit immer zunächst in Richtung unteres Ende einer Bedarfsstufe bewegt, bevor der Bedarf stufenrelevant tiefer wird und eine vorgezogene Bedarfsüberprüfung beantragt wird. Zudem gaben knapp ein Drittel der Institutionen an, dass die Leistungsdokumentation noch nicht ganz eingespielt sei und teilweise Leistungen erbracht, aber nicht immer erfasst würden.

Zum **Umgang mit Assistenzleistungen** wurde von etwas mehr als der Hälfte der Institutionen noch einmal darauf aufmerksam gemacht, dass es noch Unschärfen und Unsicherheiten in der Abgrenzung von Assistenz- und Fachleistungen gibt. Man habe damit zwar aktuell einen Umgang gefunden, aber es brauche hier perspektivisch mehr Klarheit und auch eine einheitliche Abklärungspraxis. Fast die Hälfte der Institutionen gab zudem an, kaum oder keine Assistenzleistungen zu erbringen, da die Zielgruppe auch bei Alltagshandlungen fast nur von Fachpersonal begleitet werden könne, das z.B. auf spontan auftretende Krisen adäquat reagieren kann. Ausserdem arbeiten diese Institutionen oft mit Haushalts- oder Psychiatriespitex-Anbietern zusammen, wenn es um assistierende Leistungen geht. Dennoch haben mehrere Institutionen schon teilweise einen Personalmix mit einem gewissen Anteil Assistenzpersonal (z.B. Zivildienstleistende) und knapp die Hälfte der Institutionen plant, das Fachpersonal künftig durch Assistenzpersonal zu ergänzen.

Die **Leistungsdokumentation** ist in den Institutionen unterschiedlich ausgestaltet. Alle Institutionen gaben an, die aufgewendete Zeit zu dokumentieren. Etwas weniger als die Hälfte der Institutionen machen dabei eine Unterscheidung zwischen erbrachten Assistenz- und Fachleistungen, die anderen Institutionen ordnen die erbrachten Leistungen nicht der Leistungsart zu. Drei dieser Institutionen gaben an, die Zeiten für den Weg und die Dokumentation/Administration separat zu dokumentieren. Alle Institutionen verfügen über eine weitgehend oder vollständig digital geführte Dokumentation. In der Mehrheit der Institutionen können die erbrachten Leistungen konkreten Zielen

aus dem IHP zugeordnet werden, was nicht nur die Überprüfung im Rahmen des Folge-IHP erleichtert, sondern auch im Alltag allen Beteiligten eine gute Übersicht gibt. Drei Institutionen erwähnten in dem Zusammenhang als besonders hilfreich, dass dadurch auch Abmachungen mit Klient/innen besser gestaltet werden können. Wenn jemand z.B. in der Umsetzung an einem Ziel immer arbeiten möchte und ein anderes vermeidet, fällt dies schneller auf und es kann thematisiert werden, woran das liegt und ob es ggf. Anpassungsbedarf gibt. Die meisten Institutionen sind entweder noch im Prozess, eine neu erarbeitete Leistungsdokumentation zu implementieren, oder sie sehen in der bestehenden Dokumentation noch Anpassungsbedarf und befinden sich in der Weiterentwicklung.

**Abgrenzungsprobleme** zu Leistungen des Betreuten Wohnens oder zur KVG gaben die Institutionen kaum an. Zwei Institutionen machten darauf aufmerksam, dass die Abgrenzung zwischen den Leistungen der AWB und der Psychiatriespitex nicht immer klar seien. Im Gespräch könne dies aber jeweils für den Einzelfall geklärt und eine verträgliche Lösung gefunden werden.

Bei den **weiteren Themen**, die für das Projekt AWB relevant sind, bat die Mehrheit der Institutionen darum, den Einbezug der Leistungserbringer in das Projekt sicherzustellen und regelmässig über den Projektstand informiert zu werden. Zudem wird eine höhere Durchlässigkeit und Flexibilität zwischen stationärem und ambulantem Leistungsbezug gewünscht, auch bezüglich Tagesgestaltungsangeboten. Fast alle Institutionen äusserten sich positiv gegenüber der Idee, an Stelle von fixen IHP-Stufen künftig ein Stundendach zu verfügen und dann die effektiv erbrachten Leistungen abzurechnen. Mehrere Institutionen sensibilisierten noch einmal darauf, dass es gut sei, die Bedingungen der Koppelung von Miet- und Betreuungsverhältnissen erneut zu überprüfen, da sie in der Praxis bei gekoppelten Verträgen schon negative Erfahrungen mit dem Graubereich zwischen Miet- und Vertragsrecht gemacht hätten. Eine Entkoppelung sei daher zwar grundsätzlich wünschenswert, dabei müsse aber die Lage im Wohnungsmarkt in BS berücksichtigt werden. Eine strikte Trennung der Verträge könnte Klient/innen mehr schaden als nutzen. Eine Orientierung, worauf in Verträgen besonders geachtet werden muss, wäre aber hilfreich. Weiter wurde von den meisten Institutionen betont, dass eine Vereinfachung der Bedarfsermittlungsverfahren und administrativen Prozesse im Sinne aller Beteiligten wäre.

Die ABH dankt den Institutionen für die wertvollen Hinweise und die angeregten Diskussionen. Es gibt eine aktuelle Umsetzungspraxis der Vorgaben in der AWB, an der auch aktuell nicht viel geändert wird. Der genannte Anpassungsbedarf soll aber im Rahmen des AWB-Projektes differenziert abgeklärt werden. Die geplanten Inhalte des Projektes stimmen schon weitgehend mit den offenen Fragen aus der Praxis überein und wurden aufgrund der Aufsichtsrunde in wenigen Punkten noch ergänzt oder die Gewichtung angepasst. Zudem sind noch weitere Themen enthalten, die auf kantonaler Ebene geklärt werden müssen. Im Folgenden ist stichwortartig und auszugsweise dargestellt, welche Inhalte in welchen Teilprojekten bearbeitet werden:

### Teilprojekt Leistung

- Vernetzung/Subsidiarität von Leistungen verschiedener Kostenträger im Homecare-Bereich
- Überprüfung/Schärfung Leistungskatalog AWB (Abgrenzung zu anderen Leistungen; Miet- und Betreuungsverhältnis etc.)
- Festlegung Rahmenbedingungen Leistungserbringung (Anerkennungskriterien etc.)
- Etc.

### Teilprojekt Instrumente und Verfahren

- Weiterentwicklung Instrument IHP (Schärfung Assistenz/Fachleistung/Bereitschaft etc.)
- Weiterentwicklung Bedarfsermittlungsverfahren
- Umsetzung adressat/innengerechte Kommunikation und Erleichterung Systemzugang
- Abrechnungsvarianten (z.B. Kostendach pro PmB etc.)
- Etc.

### Teilprojekt Ökonomie

- Prüfung und Festlegung Systematik Wegzone und Wegpauschale
- Überprüfung Referenzstundenansatz
- Prüfung und Festlegung Varianten Steuerungsmöglichkeiten
- Etc.

### Teilprojekt Recht

- Prüfung und ggf. Anpassung BHV
- Prüfung und Ermittlung Anpassungsbedarf der Verordnung zum EL-Gesetz (Prüfung Subsidiaritätsprinzip)
- Etc.

Der Einbezug Leistungserbringender, aber auch leistungsbeziehender Personen in das Projekt ist auch den Kantonen wichtig. Über den Projektausschuss und Fachausschüsse ist organisatorisch der Einbezug sowohl Leistungsbeziehender als auch der Institutionen (insbesondere über den Verband SUBB) sichergestellt. Zudem werden innerhalb der Teilprojekte die Institutionen auch themenspezifisch im Rahmen von Workshops zur Mitarbeit eingeladen. Die Projektlaufzeit ist bis ca. Mitte 2023 geplant.

### **3.4 Individuelle Bedarfsermittlung**

Während der Aufsichtsbesuche wurde ein weiterer Fokus auf die Individuelle Bedarfsermittlung gelegt. Die AWB-Anbieter wurden nach dem Einbezug der Klientel und deren Rolle bei der Bedarfsermittlung mittels IHP befragt.

Alle Institutionen gaben an, dass Sie im Verfahren der Bedarfsermittlung meist stark einbezogen und die Klientel oft auch dankbar für die Organisation durch die Institution sind, da sie sich das Verfahren nicht anders vorstellen können. Wie im System vorgesehen übernimmt die Klientel dabei zwar die Hauptverantwortung für die Bedarfsermittlung, dennoch brauchen sie oftmals Unterstützung bei der Prozessbewältigung. Die eigene Sicht wird möglichst selbstständig verfasst und mit der Bezugsperson besprochen.

In der Regel leisten die Begleitpersonen nur Hilfe, wo sie benötigt wird. Einige AWB-Anbieter berichten, dass sie die Klientel in der Rolle zunehmend geübt und pragmatischer erleben, da sie vom Wiedererkennungswert der Fragestellungen aus dem IHP profitieren können.

In einer bestmöglichen Situation gibt die Person mit Beeinträchtigung die Themen des IHPs vor und die Begleitperson tippt die Antworten in den PC ein. Jedoch sei es nicht bei allen Personen mit Behinderung möglich. Deshalb werden Hilfestellungen in Form des stellvertretenden Ausfüllens des IHP oder in der Übersetzungsarbeit der Fragestellungen geleistet.

Aus Sicht der Institutionen sei der Begleitprozess beim Ausfüllen des IHPs sehr wichtig, um die weitere Zusammenarbeit zu definieren. Aus diesem Grund werde das Verfahren der Individuellen Bedarfsermittlung als ein zusammenhängender Begleitprozess verstanden, der als sehr wertvoll für die Begleitung betrachtet wird. Entsprechend interessiert sind die Anbietenden auch am Einbezug in den Prozess.

Sechs AWB-Anbieter geben an, dass die Klientel sehr gerne auf die Beratungsleistungen der INV-BES zurückgreifen würde. Den Personen mit Behinderung sei es wichtig, mit einer externen Person die persönlichen Ziele zu formulieren oder auf die Thematiken in den Gesprächen einzugehen.

Zwölf AWB Anbieter geben an, dass Sie ihre Rolle seit der Systemeinführung sowohl im Bereich der fachlichen aber auch im Sinne einer unterstützenden Assistenz beim Ausfüllen des IHPs sehen. Dabei habe sich die Rolle respektive die Haltung zum Verfahren der Bedarfsermittlung verändert. Für alle Anbieter sei selbstverständlich, die Klientel im Rahmen der Bezugsarbeit durch den ganzen IHP-Prozess zu begleiten, sofern dies gewünscht sei. Als Vorteil wird das Entwickeln eines gemeinsamen Verständnisses genannt. Dadurch sei es oftmals gelungen einen bestmöglichen Bedarf abzubilden.

Zudem sei den AWB Anbietern wichtig, dass die Klientel die Stellungnahmen verstehen. Übernehmen die Begleitpersonen das Schreiben des IHPs, wird eine weitere Aufgabe in der Übersetzungsarbeit der Fachwörter gesehen.

Acht Institutionen geben an, dass eine fundierte Einschätzung des Begleit- und Betreuungsbedarfs zu Beginn des Leistungsbezugs oftmals sehr schwierig sei vorzunehmen. Aus deren Sicht bräuhete es zu Beginn Zeit, um Vertrauen aufzubauen und einander kennenzulernen. Danach wäre das Erstellen des IHPs einfacher.

Zugleich berichteten AWB-Anbieter, dass sich die Rolle seit der Systemeinführung wenig verändert habe. Sie seien immer am Bedarf der Klientel orientiert gewesen, weshalb sich nur beim Vorgehen der Erhebung der Ablauf verändert habe.

Ein weiterer Wunsch der AWB Anbieter bestehe darin, die IHP Fragebögen anzupassen, da sie sehr anspruchsvoll und zum Teil einen unverhältnismässigen Aufwand generieren, wenn sich der Bedarf nur marginal verändert hat. Es wird angeregt, die Felder löschen zu können, die nicht benötigt werden.

Wiederum geben einige AWB-Anbieter an, dass durch die Auseinandersetzung mit den IHP Zielen ebenfalls ein Bewusstsein über die persönlichen Finanzen/ Möglichkeiten bei der Klientel entstanden ist (kann ich mir die Begleitung leisten? Wie viel Geld brauche ich zum Leben?). Das Erstellen des IHPs habe somit einen zusätzlichen Nebeneffekt, der als positiv gewertet wird.

Ein Anbieter berichtet, dass sie Personen begleiten, die Angst haben etwas falsch zu machen. Dies hätte zur Folge, dass einige Personen keinen IHP mehr ausfüllen wollen. Dieser sei für sie sehr anspruchsvoll und die Auseinandersetzung sei sehr frustrierend für sie. Eine Konfrontation mit dem Schicksalsschlag sei oftmals gegeben.

Aus diesem Grund weisst der Kanton nochmals hin, dass die Themen von der Klientel frei gewählt werden dürfen. Dabei ist frei zu wählen, wie viele Informationen von der betroffenen Person preisgegeben werden. Jedoch ist es wichtig, dass der Bedarf der Klientel deutlich aus dem IHP hervorgeht und abgebildet wird.

Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass die AWB-Anbieter die Art und Weise des IHPs schätzen und anwenden möchten. Veränderungsbedarf wird im Moment weniger gesehen, da sich das System bewährt hat.

Ein weiteres Thema der Aufsichtsrunde war die Zusammenarbeit mit der INBES seit der Systemeinführung. Alle AWB-Anbieter gaben an, dass Ihnen das Angebot bekannt sei.

Die Leistungen der INBES würden von den Personen mit Behinderung jedoch sehr unterschiedlich in Anspruch genommen werden. Manche Anbieter berichteten, dass wenig oder gar keine Berührungspunkte zur INBES bestehen.

So kam es vor, dass die Beratungsleistung der Klientel von drei AWB Anbietern zu Beginn sehr stark in Anspruch genommen und mit der Zeit weniger aufgesucht wurde, obwohl sie regelmässig über das Angebot informiert wurden.

Wiederum hätten die Begleitpersonen die Erfahrung gemacht, dass die Klientel die Unterstützung der Wohnbegleiter/innen bei Fragen oder beim Ausfüllen des IHPs in Anspruch nehmen möchten, damit sie ihre persönliche Sicht nicht einer fremden Person erzählen müssen. Die Privatsphäre sowie bestehende Vertrauensverhältnisse sind ein grosser Wunsch der Klientel.

Des Weiteren seien Klienten/innen sehr selbstständig und machen alles alleine. Diese Selbstständigkeit wird durch die Wohnbegleitung gefördert, weshalb oftmals nur eine Beratungsstunde für den Erst-IHP in Anspruch genommen wird, um das Vorgehen kennenzulernen und zu verstehen. In diesen Situationen wird die Klientel gefördert, den IHP möglichst selbstständig zu erstellen.

Die Zusammenarbeit mit der FAS wird von den meisten AWB Anbietern als sehr hilfreich empfunden. Die FAS habe immer ein «offenes Ohr» für die Anliegen oder Nachfragen der Institutionen und würde durch ihre Abklärungen vor Ort und mit der Klientel sehr differenzierte Berichte erstellen.

Dennoch käme es immer wieder vor, dass Schwierigkeiten beim Entwickeln eines gemeinsamen Verständnisses der erbrachten Leistungen bestehen und vermehrt viel Zeit zur (Ab-)Klärung in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grund besteht der Wunsch nach Transparenz bzgl. der Systematiken und Themen der FAS, damit systemkonform und einheitlich gehandelt werden kann. Über diese Rückmeldung ist die ABH aber auch die FAS sehr dankbar.

### **3.5 Grundlagendokumente**

Wie bereits in den Jahren zuvor, wurden zur Vorbereitung die vorhandenen Grundlagendokumente als Bestandteil der Leistungsvereinbarung vertieft gelesen und anhand der Prüfungskriterien der Aufsichtsrichtlinien geprüft. Unklarheiten oder aufsichtsrelevante Themen wurden herausgearbeitet und mit allen Beteiligten an den Aufsichtsbesuchen besprochen.

In Anlehnung an die Anerkennungsverfahren zeigte sich, dass viele Grundlagendokumente der Anbieter überarbeitet wurden und nun überwiegend den Aufsichts- und Qualitätsrichtlinien entsprechen. Kleine Anpassungen und Hinweise in den Betreuungskonzepten oder Begleitverträgen wurden festgestellt, die von einigen Anbietern bereits vor dem Aufsichtsbesuch angepasst oder im Anschluss umgesetzt wurden.

Besonders häufig fielen der ABH die verwendeten Dokumente zur Entbindung der Schweigepflicht auf. In diesen Dokumenten fehlten häufig die vollständigen Angaben über die betroffenen Personen und der Grund zur Entbindung der Schweigepflicht.

Ergänzend kann gesagt werden, dass die Einwilligung zur Bekanntgabe von Personendaten themenspezifisch erfolgen soll. In dem Dokument ist festzuhalten, für welchen Zweck, Zusammenhang, welche Dauer und wer Auskunft geben und erhalten darf. Das Dokument ermöglicht somit nur einen Informationsaustausch zwischen den aufgeführten Personen über die jeweiligen Lebens-themen die in dem Dokument erfasst wurden. Dieses Dokument stellt keine Vollmacht dar.

In den Grundlagendokumenten wurde ein Bezug auf die Aufsichts- und Qualitätsrichtlinien hergestellt und erarbeitet. Diese wurden überwiegend in den Konzepten und Verträgen deutlich herausgearbeitet. Dennoch wurde in einigen Dokumenten sichtbar, dass sie nicht aufeinander abgestimmt wurden oder sich der Inhalt auf unterschiedliche Grundlagen bezieht. Aus diesem Grund wurden die jeweiligen AWB-Anbieter dazu verpflichtet, die Konzepte nochmals zu prüfen und mit den aktuellen Grundlagendokumenten zu harmonisieren.

Diese Bearbeitung stellte manche Institutionen vor grössere Herausforderungen. Wurde beispielsweise ein Dokument bearbeitet, mussten die Angaben in den weiteren Dokumenten überprüft und angepasst werden. Aus diesem Grund wurde die Überarbeitung der Betriebshandbücher für das Jahr 2021 bei zwei AWB-Anbietern vereinbart und im Jahresplan der ABH integriert.

Bei der Prüfung der Grundlagendokumente fiel der ABH auf, dass der Beschwerdeweg vielfach nicht vollständig festgehalten worden ist, oder die Beschwerdeinstanzen fehlten. Gemäss Aufsichtsrichtlinien sollen Beschwerden von Menschen mit einer Behinderung und / oder deren Angehörigen in erster Linie an Personen innerhalb der Hierarchiestufen der Einrichtung und bei Bedarf an die Trägerschaft gerichtet werden. Wird über diese Instanzen keine Klärung erreicht, kann sich die betreffende Person an eine externe, unabhängige Ombudsstelle wenden. Die meisten Anbieter der Behindertenhilfe verweisen in diesem Zusammenhang an die Ombudsstelle des Verbands So-

ziale Unternehmen beide Basel (SubB) und der Interessengemeinschaft Private Koordination Psychiatrie (IG PRIKOP). Als letzte Beschwerdeinstanz ist die ABH als kantonale Aufsichtsbehörde aufzuführen.

### 3.6 Stand der Qualitätssicherung

Die Leistungserbringer der Behindertenhilfe Basel-Stadt sind mindestens alle drei Jahre zur externen Auditierung verpflichtet. Dabei werden die Qualitätsstandards der ABH, welche sich an denjenigen der SODK Ost+ orientierten, überprüft und deren Umsetzung bewertet. Im Jahr 2020 wurden in 10 von 16 Institutionen externe Audits durchgeführt. In fünf Institutionen fanden die externen Audits bereits im Jahr 2019 statt. Ein neuer Anbieter der Behindertenhilfe führt das Zertifizierungsaudit im Mai 2022 durch.

In den Auditberichten wird überwiegend ein sehr gutes Qualitätsmanagement hervorgehoben. Dabei liegt der Fokus auf der Zusammenarbeit mit der Klientel und der Umgang mit der Corona-Pandemie. Bei 7 von 16 Anbietern gab es keine Haupt- oder Nebenabweichungen. Bei acht Anbietern wurden Nebenabweichungen angegeben, die von den Institutionen zur Bearbeitung in der Jahresplanung aufgenommen wurden.

Mindestens alle vier Jahre findet eine Befragung der Klientel zur Zufriedenheit der AWB Leistungen durch die Anbieter statt. Durch eine fundierte Auswertung werden die Hinweise, Anregungen und Beschwerden transparent kommuniziert und bearbeitet. Diese wurden in vier Institutionen besonders in den Auditberichten hervorgehoben und erhielten eine gute oder sehr gute Bewertung.

Hinweise und Empfehlungen der Auditoren aus dem Auditbericht wurden im Aufsichtsbesuch angesprochen und danach gefragt, welchen Einfluss sie auf den Praxisalltag nehmen. In den Gesprächen wurde deutlich, dass diese als Impulse zur Verbesserung verstanden werden. Diese Themen fließen in die internen Qualitätssysteme ein, werden bearbeitet und periodisch überprüft. Für die Überprüfung und Sicherstellung der Umsetzung wurden in einigen Institutionen Überprüfungs- und Check-Point-Systeme eingeführt, die zur Qualitätssicherung unterjährig beitragen und diese fördern sollen. Diese Systeme dienen in unterschiedlicher Art und Weise als Reflexion auf die betriebsinternen Arbeitsabläufe und Prozesse. Einige Anbieter gaben an, durch dieses Vorgehen eine Voraussetzung für die Optimierungen und Neuerungen geschaffen zu haben. Die Verantwortung zur Qualitätssicherung und -förderung von Betriebsabläufen obliegt in den meisten Institutionen der Leitung und der QM-beauftragten Personen. Der Einbezug der Mitarbeiter/innen und der Klientel sei jedoch möglich. Vorschläge könnten eingereicht werden.

Aus Sicht der Behindertenhilfe wäre ein grösserer Einbezug der Mitarbeiter/innen in die Themen der Qualitätssicherung wichtig, damit sie innerhalb der Bereiche noch breiter abgestützt und auch gelebt werden können. In den Aufsichtsgesprächen wurde deutlich, dass die Themen oftmals durch die ressortverantwortlichen Personen bearbeitet werden, ohne die Mitarbeiter/innen in den Bereichen einzubeziehen. Jedoch trägt aus Sicht der ABH jede einzelne Person für das jeweilige Aufgabengebiet eine Mitverantwortung zur Qualitätssicherung. Aus diesem Grund ist der stetige Einbezug der Mitarbeiter/Innen wichtig, indem die Inhalte gemeinsam thematisiert und bearbeitet werden.

Hinweise und Empfehlungen der Auditoren stellen dabei einen Impuls zur Verbesserung des internen Qualitätssystems dar. Diese Themen sollten dazu dienen, sie aufzugreifen und intern zu bewegen. Werden Hinweise oder Nebenabweichung nicht umgesetzt, ist dies schriftlich zu begründen oder festzuhalten, warum sich die Institution für oder gegen eine Umsetzung ausgesprochen hat.

Häufig genannte Themen der Auditberichte: Klienten-Dokumentation, Evaluation der Dokumentationssysteme, das Corona-Schutzkonzept, der Abklärungsprozess und die Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz.

## Interner Qualitätsbericht

Der ABH wurden im Vorfeld 14 Qualitätsberichte eingereicht. Zwei Anbieter reichten die Berichte nachträglich ein. Institutionsinterne Jahresthemen und Herausforderungen in den Alltagsprozessen wurden darin thematisiert. Ein grosser Schwerpunkt im internen Qualitätsbericht stellte der Umgang mit der Corona-Pandemie dar, in denen die Herausforderungen und Lösungswege aufgezeigt wurden. Der Abteilung Behindertenhilfe war es wichtig, auf diese Situation beim Aufsichtsbesuch einzugehen. Diese wurden unter Punkt 3.2 ausführlicher dargelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Thematiken in den internen Qualitätsberichten wurden Nachfragen gestellt und während der Aufsichtsrunde Folgebeschlüsse vereinbart.

Das Thema der Meldepflicht von schwierigen oder komplexen Vorfällen wurde überwiegend in den internen Qualitätsberichten thematisiert. Grundsätzlich ist es der ABH wichtig, dass Vorfälle mit einem aufsichtsrelevanten Charakter an die ABH gemeldet werden. Diese sollten schriftlich und nach den geltenden Datenschutzrichtlinien mit Sozialversicherungsnummer erfolgen.

Die Zufriedenheit der Klientel und der Mitarbeiter/innen stellte ein weiteres Thema in den internen Qualitätsberichten dar. Diese wurden in unterschiedlicher Form und Umfang erhoben. In der Regel werden durch die Institutionen alle vier Jahre eine Zufriedenheitsbefragung angeboten und durchgeführt. Aufgrund der Corona Pandemie wurden in einigen Institutionen die Befragungen vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 verschoben.

Ein weiteres Thema stellte die Schulung der Mitarbeiter/innen für den Nothelferkurs dar. Dieses Thema wurde in zwei Institutionen thematisiert, in denen die Klientel durch den Konsum von Suchtmitteln / Substanzen in Notsituationen gerieten und durch die Begleitpersonen ein schnelles und geschultes Handeln abverlangt wurde.

Zwei Institutionen geben an, aufgrund eines Zusammenschlusses oder Fusionierung mit einer weiteren Trägerschaft die Betriebshandbücher sowie die Grundlagendokumente zu überarbeiten und zusammenzuführen. Diese Arbeit würde die Verantwortlichen vor grössere Herausforderungen stellen und einen Schwerpunkt im Jahr 2021 darstellen.

Während der Aufsichtsrunde wurde vermehrt die Frage gestellt, welche Themen einen aufsichtsrelevanten Aspekt beinhalten und der ABH gemeldet werden sollen. Beispielsweise sind der ABH Themen zu melden, in denen massive Gewalt eine Rolle spielt. Ebenfalls sind Kündigungen mit Konfliktpotenzial, Vorfälle die ein hohes Potenzial für Beschwerden oder Meldungen durch Externe darstellen, oder in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden oder lautstarke Zwischenfälle in der Öffentlichkeit, welche mit dem Anbieter in Verbindung gebracht werden können, der ABH zu melden.

Der ABH ist es wichtig, dass sie im Idealfall bei Meldungen und Beschwerden durch Klient/innen, Angehörige, weitere Beteiligte oder Anfragen von Medien bereits über das Vorkommnis informiert worden ist.

Erfreulicherweise wurden im Jahr 2020 wenige Beschwerden über AWB Anbieter gemeldet. Vier Institutionen berichteten, dass Beschwerden sofort mit der Klientel besprochen oder gemeinsame Lösungen gefunden wurden. Die ABH wurde in einer Institution zur Schlichtung beigezogen. In einer gemeinsamen Sitzung mit der Klientel wurden die Probleme angesprochen und Handlungsschritte vereinbart. Ein Anbieter der AWB berichtete im Aufsichtsbesuch von einem Hackerangriff auf die Server der Institution. Dank eines Zufalls konnten die Daten dennoch gesichert werden, so dass das Schlimmste vermieden wurde. Daraufhin wurde die Entwicklung eines Datenschutzkonzeptes fokussiert und Handlungsansätze abgeleitet, die weitere Angriffe verhindern sollen.

Bei einem Beschwerdefall führte die Unzufriedenheit zur Kündigung durch die Klientin. Eine Anschlusslösung wurde mit Hilfe der ABH gefunden.

## 4. Fazit und Ausblick

Die Aufsichtsrunde im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung fand im Jahr 2020 trotz der besonderen Umstände der Corona-Pandemie statt.

Dabei wurde deutlich, dass alle AWB Anbieter immer wieder gute Möglichkeiten gefunden haben, mit der sich schnell ändernden Situation umzugehen. Das Begleitpersonal war und ist bemüht, den Klient/innen Sicherheit zu vermitteln und die Wohnbegleitung in einem guten Rahmen weiter stattfinden zu lassen. Dabei konnte auch mal ein Gespräch auf einem Spaziergang oder mehrere Telefonate anstatt eines Besuches vor Ort als eine gute Alternative sein. Insgesamt wurden trotz spürbarer Anspannung Wege des Machbaren gefunden. Dennoch sehnen sich natürlich auch alle wieder nach etwas mehr Normalität.

Während der Aufsichtsrunde war es dem Kanton wichtig, mit der Klientel in den Austausch zu treten und von deren Wahrnehmung der Wohnbegleitung zu hören. Zusätzlich gingen die Vertreterinnen auf die einzelnen Situationen der Corona-Pandemie ein. Weitere Themen durch die Klientel wurden ebenfalls aufgenommen und besprochen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Klientel überwiegend mit der Wohnbegleitung zufrieden ist.

Bei der Aufsichtsrunde 2020 zeigte sich, dass die Grundlegendokumente seit dem letzten Besuch im Jahr 2017 überarbeitet, ergänzt oder erneuert wurden. Zusätzlich habe der Anerkennungsprozess in den letzten Jahren dazu beigetragen, dass eine stetige Anpassung und Überprüfung der Dokumente und Konzepte durch die verantwortlichen Personen der AWB-Anbieter erfolgte.

Ergänzende Dokumente wie beispielsweise Begleitverträge oder Betreuungskonzepte wurden in Anlehnung an die Aufsichtsrichtlinien und Qualitätsstandards des Kantons erstellt. Bei der Prüfung dieser Grundlegendokumente fielen dem Kanton kleinere Aspekte oder Themen auf, die durch die Institutionen zu ergänzen waren.

Der Kanton konnte ebenfalls feststellen, dass in den letzten drei Jahren ein Wechsel von der physischen auf die elektronische Dossierführung stattgefunden hat und ein Fokus auf die Datensicherheit gelegt wurde. Aufgrund der Corona-Pandemie verzögerte sich jedoch die Einführung der neuen Software bei zwei AWB-Anbietern um wenige Monate.

Die ABH nimmt aus den Aufsichtsbesuchen Fragen und Themen zur weiterführenden Bearbeitung mit. Diese betreffen einerseits die Weiterentwicklung der AWB Leistungen, die in das laufende Projekt einfließen werden (siehe Punkt 3.3 Bikantonales Projekt Weiterentwicklung AWB), den Umgang und die Handhabung beim Erstellen des IHPs sowie die damit verbundene Rolle der Institutionen / Wohnbegleitung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Wohnbegleitung die Klientel auf dem Weg zu mehr Eigenständigkeit bei Ihren Lebensthemen begleitet und sie darin unterstützt. Dieser gemeinsame Prozess befindet sich aus Sicht des Kantons in einer konstruktiven Auseinandersetzung, die durch das gesamthafte Helfersystem unterstützt und angeregt wird.

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass herausfordernde Situationen im Praxisalltag entstehen, die einer Optimierung benötigen. Aus diesem Grund wird der Kanton weiterhin die Pflege der Schnittstellen und der Zusammenarbeit mit den Zuweisenden und Beratungsstellen sowie der INBES und FAS führen, um die Qualität der bisherigen Arbeit zu erhalten und / oder zu steigern.